

KALDEWEI RECHTSANWALT | Gutenbergstraße 9 | 49479 Ibbenbüren

Gemeinde Nordkirchen
Herrn Dietmar Bergmann – Bürgermeister -
Bohlenstraße 2
59394 Nordkirchen

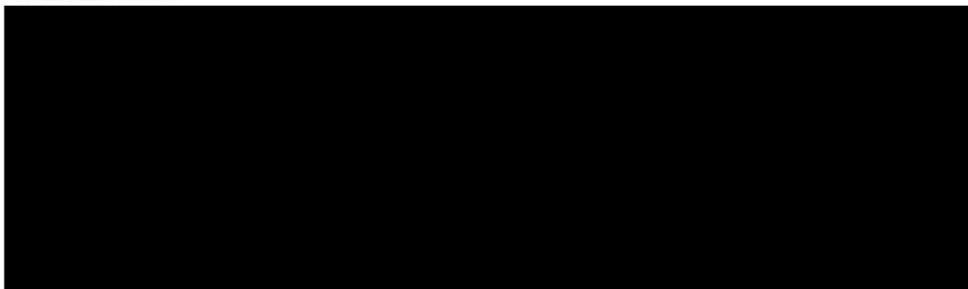
Ibbenbüren, den 17.11.2021

Az.: 56/16-HK /HK

Antrag der ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nennleistung von 4.200 kW, einer Nabenhöhe von 130,8 m und einer Gesamthöhe von 200 m in der Gemeinde 59394 Nordkirchen am Standort Gemarkung Nordkirchen, Flur 23, Flurstück 22 (WEA 1)

Hier: Anregung gem. § 24 GO NRW

Mandanten:



Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bergmann,

bekanntlich vertrete ich die rechtlichen Interessen der Bürgerinitiative Windkraft Nordkirchen, sowie der dahinter stehenden Bürger von Nordkirchen.

Namens und kraft Vollmacht meiner vorstehend benannten Mandanten rege ich hiermit gem. § 24 GO NRW an,

für ein noch genau zu definierendes und großzügig zu umfassendes Gebiet in dem Bereich östlich und südlich der Münsterstraße, nördlich des Schmandpotts und westlich des Piekenbrocks, in dem auch der Standort der von der Enertrag bean-

Hendrik Kaldewei, LL. M.
Rechtsanwalt, Master of Laws in Taxation

Gutenbergstraße 9
49479 Ibbenbüren
Telefon +49 54 51 89 99 8-0
Fax +49 54 51 89 99 8-15
E-Mail: info@kanzlei-kaldewei.de
Internet: www.kanzlei-kaldewei.de

in Kooperation mit

S T R A T M A N N
.....
Steuerberater PartmbB
www.steuerberater-stratmann.info

Kreissparkasse Steinfurt
(BLZ 403 510 60) Kto. 72 787 377
IBAN DE28 4035 1060 0072 7873 77
BIC WELADED1STF
Finanzamt Ibbenbüren
Steuernr. 327/5104/1397
Ust-IdNr. DE 223953192

tragten Windenergieanlage liegt, schnellstmöglich einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Sondergebiet Windenergie“ zu fassen, sowie eine Veränderungssperre hierfür zu erlassen.

Das Ziel der Planung soll in der Feinsteuerung der Windenergie liegen, insbesondere durch die Festsetzung von konkreten Standortvorgaben und Höhenbegrenzungen, die eine Anlagengesamthöhe von 140 Metern möglichst nicht überschreiten soll.

Begründung:

Bekanntlich ist die Ansiedlung von Windenergieanlagen in hohem Maße konfliktträchtig. Diesem Problem wird gemeinhin mit der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und der Darstellung entsprechender Konzentrationszonen für Windenergie zu begegnen versucht. Dies führt jedoch zu zahlreichen Problemen. Die Planung ist mit einem sehr hohen Personal- und Kostenaufwand verbunden, bedarf der Beauftragung externer Gutachter und Berater, unterliegt häufig wechselnden Planungsvorgaben (wie zuletzt der 1.000- Meter- Regelung), führt zu erheblichen Zwängen bei der Planung (insbesondere aufgrund des Gebots der substantiellen Raumverschaffung) und unterliegt ganz erheblichen Rechtsrisiken. Ein großer Teil neu beschlossener Konzentrationsflächenplanungen ist im Anschluss von der Rechtsprechung aufgehoben bzw. als unwirksam erachtet worden. Daher kann zu einer Konzentrationsflächenplanung nicht geraten werden.

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans mit dem Ziel einer Feinsteuerung der Windenergie durch Standort- und Höhenvorgaben kann indes ein vermittelnder Ausgleich zwischen den Belangen der Windenergie einerseits und den kommunalen und privaten Anwohnerbelangen andererseits hergestellt werden. Eine Windenergienutzung wird nicht schlechterdings unterbunden, stattdessen werden lediglich Vorgaben für eine verträgliche bauliche Ausgestaltung dieser Anlagen getroffen.

Die konkreten Sachverhaltsumstände geben Anlass, hier eine solche konfliktreduzierende Planung vorzunehmen. Das Plangebiet liegt in einem landschaftlich wertvollen und vielfach unter Schutz gestellten Bereich. In der unmittelbaren Umgebung befindet sich ein Golfplatz, der ebenfalls der Ruhe und Entspannung dient und der sich insbesondere durch seine attraktive landschaftsarchitektonische Gestaltung auszeichnet. Zahlreiche Anwohner, namentlich auch die von mir vertretenen Mandanten, sind von den Einflüssen der Windenergieanlagen betroffen, deren Intensität insbesondere auch von der konkreten baulichen Ausgestaltung abhängt, namentlich also von der Höhe der Anlagen und der Größe der Rotoren, was auch entsprechende Einflüsse auf die Lärmemissionen hat. Nicht umsonst besteht daher erheblicher Widerstand der Anwohnerschaft gegen das Projekt der Enertrag. Schließlich befinden sich mehrere Denkmäler im Einflussbereich der Anlagen, so dass auch die sich hierauf erstreckenden Einflüsse planerisch gesteuert und minimiert werden können.

Eine langfristige Sicherstellung der Energiewende kann nur mit einer entsprechenden Akzeptanz der Bevölkerung gelingen. Diese kann aber nur erreicht werden, wenn keine schranken- und maßlosen Lösungen zugunsten der Vorhabenträger zugelassen werden, sondern nur, wenn vermittelnde Wege gefunden werden.

Die Aufstellung eines solchen Bebauungsplans und der Erlass einer entsprechenden Veränderungssperre ist jüngst vom OVG NRW anhand eines Falls die Stadt Soest betreffend als rechtlich zulässig bestätigt worden, weshalb eine entsprechende Planung auch rechtssicher ist.

OVG NRW, Urt. v. 13.9.2021, 2 D 134/20.NE ;

Die Entscheidung füge ich dieser Anregung als Anlage bei. Darüber hinaus ist das Verfahren nur mit marginalen, zu vernachlässigenden Kosten verbunden. Die Einbindung externer Gutachter ist aller Voraussicht nach nicht erforderlich.

Auch die bereits erfolgte Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens hindert nicht an einer solchen Planung. Die Gemeinde ist nicht gehindert, auch nach Erteilung des Einvernehmens noch neue Planungsvorstellungen zu entwickeln und diese gegenüber bereits beantragten Bauvorhaben durchzusetzen. Hierzu dient die parallel zu erlassende Veränderungssperre. Aufgrund des bereits weit fortgeschrittenen Genehmigungsverfahrens der Enertrag wäre aber eine möglichst schnelle Beschlussfassung und Bekanntmachung von Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre erforderlich, was hiermit auch höflich beantragt wird. Für die eigentliche Planung bleibt dann ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren, in welchem dann auch über die letztendlich festzusetzende Höhe und die Standorte abschließend entschieden werden könnte.

Ich bitte dieses Schreiben unverzüglich an alle Ratsfraktionen weiterzuleiten und die Anregung möglichst umgehend in den Beratungsgang zu geben. Gerne stehen meine Mandanten, ebenso wie der Unterzeichner selbst zur Verfügung, um das Konzept in den entsprechenden Ausschuss- und Ratssitzungen näher zu erläutern.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



- Kaldewei, LL. M. -
Rechtsanwalt